Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetzesentwurf, die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen, Amtsbezirks Waldshut, und die Erhebung des Ortes Alb zu einer eigenen Gemeinde betreffend (Beilage zur 28. Sitzung ...

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen, Amtsbezirks Waldshut, und die Erhebung des Ortes Alb zu einer eigenen Gemeinde betreffend, zur Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Ministerialrath von Dusch als Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 5. Februar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der dem Orte Schachen zugetheilte Nebenort Alb, Amtsbezirk Waldshut, wird von ersterem getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben ꝛc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Der Hauptort Schachen und der Nebenort Alb, Bezirksamt Waldshut, welche beide in früherer Zeit der sogenannten Einung Hochsal angehörten, bilden seit der im Jahre 1808 erfolgten Auflösung der in der Grafschaft Hauenstein bestandenen Einungen in Folge der damals getroffenen Anordnung eine zusammengesetzte Gemeinde im Sinne der §§. 140 u. ff. der Gemeinde-Ordnung. Hatte hiernach ursprünglich keine nähere Gemeinschaft zwischen diesen beiden Orten bestanden, so haben sich auch seither im Laufe eines halben Jahrhunderts keine nähere Beziehungen zwischen denselben gebildet. Die Entfernung von Alb nach Schachen beträgt nahezu eine Stunde; ersteres liegt am Rhein, dicht bei dem herrschaftlichen Hammerwerk Albbruck; der Hauptort Schachen ist dagegen auf einer rauhen Hochebene im sogenannten Wälderbezirk gelegen. Charakter und Gemüthsart der Bewohner sind ganz verschieden, und sie haben fast Nichts gemeinschaftlich, als den Bürgermeister, mit welchem die Bürger von Alb auch fast nur bei der Wahl des gemeinschaftlichen Ortsvorstandes in Berührung kommen. Gemarkung, Vermögen und Schule sind getrennt; die Pfarrei ist zwar für beide Orte in Hochsal, allein die Bewohner von Alb besuchen regelmäßig den Gottesdienst in Albbruck. Der §. 142 der Gemeinde-Ordnung war seither in dieser zusammengesetzten Gemeinde nicht vollzogen, und die im Jahre 1854 angeordnete vorschriftsmäßige Bildung der Gemeinde-Collegien, so wie der Umstand, daß der Ort Alb auf den Grund des §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes wegen eines im April 1852 in Schachen stattgehabten Brandes zu einer erhöhten Umlage beigezogen wurde, gab zunächst Veranlassung zur Bitte des Nebenorts Alb um Trennung von dem Hauptort Schachen, womit sich die Bürger beider Orte auf geschehene Einvernahme gleichmäßig einverstanden erklärt haben.

Bei den angegebenen Verhältnissen, und da unter beiden Orten keine naturgemäße Gemeinschaft besteht, glaubt die Großh. Regierung, daß der Bitte des Ortes Alb, obwohl dasselbe nur 24 Bürger zählt, zu entsprechen sei.